

ORCHESTERORDNUNG

DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART

vom 8. November 2023

Nach § 8 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat am 8. November 2023 folgende Orchesterordnung beschlossen.



Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Hochschulorchesters
- § 2 Leitung des Hochschulorchesters
- § 3 Verpflichtung zur Mitwirkung im Hochschulorchester
- § 4 Arbeitsweise des Orchesters und Mitwirkung der Studierenden
- § 5 Orchestervorstand
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Weitere Bestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 AUFGABEN DES HOCHSCHULORCHESTERS

- (1) Das Hochschulorchester (HSO) dient der Ausbildung der Studierenden im Orchesterspiel. Die Teilnahme am Orchesterspiel soll die Studierenden auf eine spätere Berufspraxis in Konzert-, Opern- und Rundfunkorchestern sowie vergleichbaren Ensembles vorbereiten. Das Orchesterspiel ist für eine professionelle instrumentale Ausbildung unerlässlich. Die Arbeit des HSO orientiert sich an den Bedingungen eines professionellen Orchesters.
- (2) Die Aufführungen des HSO erfüllen neben dem pädagogischen Aspekt auch die Aufgabe einer Repräsentation der Hochschule nach außen.

§ 2 LEITUNG DES HOCHSCHULORCHESTERS

Die Gesamtverantwortung für das HSO liegt beim künstlerischen Leiter bzw. der künstlerischen Leiterin. Sie bzw. er wird in der Organisation vom Orchesterbüro unterstützt.

§ 3 VERPFLICHTUNG ZUR MITWIRKUNG IM HOCHSCHULORCHESTER

- (1) Zur Mitwirkung im HSO sind alle Studierenden der Studiengänge Bachelor Musik und Master Orchesterinstrumente gemäß der jeweiligen Studienpläne verpflichtet, soweit sie ein Orchesterinstrument als Hauptfachinstrument belegt haben.
- (2) Für Studierende im Studiengang Konzertexamen besteht grundsätzlich die Verpflichtung, an zwei Projekten des HSO mitzuwirken, wenn sie ein Orchesterinstrument als Hauptfachinstrument belegt haben.



§ 4 ARBEITSWEISE DES ORCHESTERS UND MITWIRKUNG DER STUDIERENDEN

- (1) Die HSO-Arbeit findet in Projekten statt, die öffentliche Aufführungen zum Ziel haben. Außerdem finden Repertoire- und Leseproben statt. Zudem wirkt das Orchester bei Aufnahmeprüfungen im Fach Orchesterdirigieren mit. Die künstlerische Leitung von Projekten kann auch Gastdirigent*innen übertragen werden.
- (2) Das Orchesterbüro teilt den mitwirkenden Studierenden mit Hauptfach Violine, Viola und Violoncello den Probenplan eines Projekts jeweils unverzüglich per E-Mail mit. Diese sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Probenplans unmittelbar per E-Mail zu bestätigen. Dadurch wird auch die Mitwirkung am Projekt bestätigt. Erfolgt innerhalb von einer Woche keine Antwort, so gilt dies als Bestätigung zur vollständigen Mitwirkung an dem Projekt bzw. den Projekten. Die Einteilung der Violinen erfolgt in der Regel durch die Orchesterleitung bzw. das Orchesterbüro. Die Einteilung der Stimmführer*innen erfolgt in Absprache zwischen der Orchesterleitung, dem Orchesterbüro und den Hauptfachlehrer*innen. Einteilungswünsche der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Einteilung und Besetzung der Bläser-, Schlagzeug-, Harfen- und Kontrabassstimmen erfolgt in der Regel durch die Hauptfachlehrer*innen. Diese erhalten vom Orchesterbüro unverzüglich den Probenplan und die Besetzungswünsche per E-Mail. Die Hauptfachlehrer*innen geben dem Orchesterbüro rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Projektbeginn) die Namen der eingeteilten Studierenden bekannt. Das Orchesterbüro teilt daraufhin den mitwirkenden Studierenden den Probenplan eines Projekts jeweils unverzüglich per E-Mail mit. Die mitwirkenden Studierenden sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Probenplans unmittelbar per E-Mail zu bestätigen. Dadurch wird auch die Mitwirkung am Projekt bestätigt. Erfolgt innerhalb von einer Woche keine Antwort, so gilt dies als Bestätigung zur vollständigen Mitwirkung an dem Projekt bzw. den Projekten.
- (4) Die eingeteilten Studierenden sind verpflichtet, ihre Orchesterstimmen eigenverantwortlich beim Orchesterbüro abzuholen. Die Abholtermine werden rechtzeitig vom Orchesterbüro bekannt gegeben. Das Notenmaterial ist unmittelbar am Ende jedes Projektes unaufgefordert an das Orchesterbüro zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe kann die bzw. der Betreffende für das Ersetzen dieser Noten zur Verantwortung gezogen werden.
- (5) Die eingeteilten Studierenden sind verpflichtet, vorbereitet zu den Proben zu erscheinen.
- (6) Proben und Aufführungen haben aus organisatorischen Gründen Vorrang vor sonstigem Unterricht und anderen Veranstaltungen bzw. Verpflichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule. Um terminliche Überschneidungen zu vermeiden, werden die Lehrkräfte der Hochschule frühzeitig vom Orchesterbüro über den Zeitplan des Orchesters per E-Mail informiert. Ein Tausch von Proben ist ohne Zustimmung der Orchesterleitung nicht möglich.
- (7) Die Studierenden werden vom Orchesterbüro per E-Mail über Programme, Probenpläne und eventuelle Änderungen laufend informiert. Die entsprechenden Informationen werden zu-



sätzlich vor dem Orchesterbüro sowie in den Ebenen 6 und 8 ausgehängt und auf der Internetseite des Orchesters: https://www.hmdk-stuttgart.de/studios-und-ensembles/ensembles/hochschulsinfonieorchester-hso/hso-projekte-termine/ veröffentlicht.

§ 5 ORCHESTERVORSTAND

- (1) Es kann ein Orchestervorstand aus vier Studierenden gebildet werden.
- (2) Der Orchestervorstand vertritt das Hochschulorchester und stellt das Bindeglied zum Orchesterbüro und der Verwaltung dar. Er kann auch bei Problemen zwischen Studierenden und Orchesterleitung/-büro angerufen werden.
- (3) Alle Studierenden, die für Studiengänge mit Hauptfach Orchesterinstrument immatrikuliert sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Die Wahl wird durch den AStA bei den folgenden studentischen Wahlen durchgeführt, sofern an ihn der Wunsch nach Wahl eines Vorstandes herangetragen wurde.
- (6) Es gelten die Bekanntmachungsfristen etc. entsprechend der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (7) Nach dem Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidaten des Gremiums festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Gewählt sind die/der jeweils Höchstplatzierte aus der Gruppe der Streichinstrumente, der Blechblasinstrumente, der Holzblasinstrumente, sowie ein/e Studierende/r mit Hauptfach Schlagzeug bzw. Harfe. Haben sich aus den in S. 1 genannten 4 Gruppen keine Kandidaten zur Wahl gestellt, ist der/die Zweitplatzierte aus einer anderen Gruppe gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in.

§ 6 ANWESENHEITSPFLICHT

- (1) Eine Probe dauert in der Regel 3 Stunden inklusive 20 Minuten Pause. In Endphasen von Opernproduktionen sowie bei Projekten mit stark wechselnder Besetzung kann davon abgewichen werden.
- (2) Es gilt eine grundsätzliche Verpflichtung zur Anwesenheit bei allen Proben. Die Anwesenheit wird vom Orchesterbüro oder seiner bzw. seinem Beauftragten kontrolliert. Wer nicht rechtzeitig anwesend ist, gilt als unentschuldigt fehlend.
- (3) Verspätungen schaden der künstlerischen Arbeit. Im Fall einer unvermeidlichen und absehbaren Verspätung muss das Orchesterbüro unverzüglich informiert werden. Die entsprechende Mobilnummer ist auf dem Projektplan vermerkt. Bei zweimaliger Verspätung oder



- bei unentschuldigtem Fehlen kann die weitere Mitwirkung am betreffenden Projekt bzw. das entsprechende Testat verweigert werden.
- (4) Im Falle einer Erkrankung muss das Orchesterbüro unverzüglich informiert werden. Bei wiederholtem Fehlen wegen Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das im Orchesterbüro vorzulegen ist. Wird innerhalb einer Woche nach der/dem betreffenden Probe/Konzert kein Attest vorgelegt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen.
- (5) Eine Befreiung von einzelnen Proben kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch das Orchesterbüro in Absprache mit der Orchesterleitung genehmigt werden. Neben wichtigen persönlichen Gründen sind dies besondere künstlerische Gründe wie z.B. die kurzfristige Einladung zu einem Probespiel, einem herausragenden internationalen Wettbewerb, einem Solokonzert o.ä. Befreiungen für einzelne Proben sind unmittelbar (d.h. innerhalb von 24 Stunden) nach Bekanntwerden der terminlichen Überschneidung unter Vorlage eines entsprechenden Dokuments im Orchesterbüro persönlich oder per E-Mail zu beantragen.
- (6) Bei mehrtägigen Ausfällen wegen Krankheit soll die bzw. der betroffene Fachlehrer*in gemeinsam mit dem Orchesterbüro Ersatz suchen. In den Fällen nach Absatz (5) unterstützen die bzw. der Studierende und die bzw. der betreffende Fachlehrer*in das Orchesterbüro bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz.

§ 7 LEISTUNGSPUNKTE

- (1) Die Projekte der HSO-Orchesterleitung haben gegenüber anderen Projekten der Hochschule grundsätzlich Priorität.
- (2) Für die Mitwirkung beim großen Semester-Projekt des HSO (Sinfoniekonzert, Oper) werden grundsätzlich 2 Leistungspunkte (LP) angerechnet.
 Für die Mitwirkung bei weiteren Vorhaben des HSO oder der Orchesterleitung (Aufnahmeprüfung Dirigieren, Repertoireproben, kleinere Projekte) werden weitere LP nach zeitlichem Aufwand vergeben. Für die Mitwirkung bei der Aufnahmeprüfung Dirigieren werden 0,5 LP vergeben.
 - Insgesamt können pro Semester mehr als 2 LP erworben werden. In Summe müssen im Bachelor Musik 12 LP, im Master Orchesterinstrumente 6 LP erworben werden.
- (3) Die Mitwirkung im HSO wird vom Orchesterbüro testiert.
- (4) Orchesterprojekte der Opernschule und Prüfungen der Kirchenmusik können mit HSO-Leistungspunkten von dem/der jeweiligen Projektleiter*in testiert werden.

§ 8 WEITERE BESTIMMUNGEN

(1) Regularien zur Anerkennung von Studienleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Entsprechende Anträge auf



Anerkennungen im Bereich Orchester sind rechtzeitig, d.h. vor der Einteilung zu einem Projekt zu stellen.

(2) Ist Studierenden der Erwerb von Orchestertestaten aus Gründen der Orchesterorganisation nicht möglich, so können vergleichbare Tätigkeiten als Äquivalent herangezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Orchesterordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen außer Kraft.

Stuttgart, den 08.11.2023

Christof Wörle-Himmel Kanzler

